

SABINE LEUTHEUSSER-SCHNARRENBURGER, MdB
BUNDESMINISTERIN DER JUSTIZ

MOHRENSTRASSE 37
10117 BERLIN
TELEFON 030 / 18-580-9000
TELEFAX 030 / 18-580-9043
E-MAIL: ministerin@bmj.bund.de

An die
Behandlungs-Initiative Opferschutz e. V.
Herrn Richter am Oberlandesgericht
Klaus Michael Böhm
Hoffstraße 10
76133 Karlsruhe

30. November 2009

Sehr geehrter Herr Böhm,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30. Oktober 2009 und die freundlichen Glückwünsche zu meinem Amtsantritt. Die beigefügten Unterlagen habe ich mit Interesse gelesen.

Ich möchte Ihnen zunächst für das Engagement der von Ihnen vertretenen Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e. V. herzlich danken. Auch aus Sicht des Bundesministeriums der Justiz kann es nur nachdrücklich begrüßt werden, wenn dieses Engagement u. a. dazu geführt hat, dass das Land Baden-Württemberg nun dauerhaft Sonderhaushaltsmittel zur Behandlung gefährlicher Gewalt- und Sexualstraftäter im Regelvollzug bereitstellt.

Ich teile insoweit auch Ihre Einschätzung, dass es weiterhin unser gemeinsames Ziel sein sollte, eine möglichst umfassende Behandlung von therapiebedürftigen Straftätern vor allem im Strafvollzug, aber auch danach zu erreichen.

Wie Sie wissen, hat der Gesetzgeber zur Erreichung dieses Ziels in den vergangenen Jahren vor allem zwei Wege beschritten:

- Zum einen schreibt § 9 Absatz 1 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes seit Januar 2003 für den Strafvollzug zwingend vor, Sexualstraftäter, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurden, im Falle ihrer Behandlungsbedürftigkeit und -fähigkeit in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen (soweit die Länder aufgrund ihrer durch die Föderalis-

musreform zugewachsenen Gesetzgebungskompetenz inzwischen eigene Gesetze erlassen haben, enthalten diese vergleichbare Regelungen; ähnliche Vorgaben enthalten seit Anfang 2008 zudem die Jugendstrafvollzugsgesetze).

- Zum anderen sieht § 68b Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches seit April 2007 ausdrücklich vor, dass therapiebedürftigen Verurteilten für die Zeit nach der Haftentlassung im Rahmen der Führungsaufsicht die Weisung erteilt werden kann, sich in einer forensischen Ambulanz therapeutisch behandeln zu lassen.

Beide Maßnahmen haben zu einem deutlichen Ausbau der entsprechenden Therapieplätze geführt. Dies gilt vor allem für die Haftplätze in den therapeutischen Einrichtungen, die sich seit 1997 von 888 auf derzeit (31. März 2009) 2.043 Plätze, davon 229 unbelegt, mehr als verdoppelt haben. Aber auch die Zahl der forensischen Ambulanzen steigt, selbst wenn hier die Auf- und Ausbauarbeiten der Länder noch relativ am Anfang stehen.

Schließlich stimme ich Ihnen auch insoweit zu, als hier weitere Anstrengungen von Länderseite notwendig sind. Umso mehr begrüße ich Initiativen, die sich für entsprechende Verbesserungen bei der tatsächlichen Ausgestaltung des Vollzugs und der therapeutischen Behandlung von Straftätern einsetzen.

Wie wichtig dem Bundesministerium der Justiz der Einsatz von Therapien für die Verhinderung von Sexualstraftaten ist, können Sie im Übrigen auch daran ablesen, dass sich mein Haus mit Nachdruck für das von der Charité in Berlin initiierte Projekt der therapeutischen Behandlung von pädophilen Männern einsetzt. Damit soll deren Gefährlichkeit eingedämmt werden, bevor es überhaupt zu einer ersten Tat kommt. Durch entsprechende finanzielle Zuwendungen aus dem Haushalt des Bundesministeriums der Justiz wird sichergestellt, dass dieses Projekt nicht nur in den Jahren 2008 und 2009 fortgeführt und ausgebaut werden konnte, sondern auch 2010 finanziell gesichert ist.

Was die in den beigefügten Unterlagen enthaltenen gesetzgeberischen Vorschläge angeht, so waren diese schon am Ende der letzten Legislaturperiode innerhalb der von den damaligen Koalitionsfraktionen eingerichteten Arbeitsgruppe „Sicherungsverwahrung“ Gegenstand der Beratungen. Da sich die neue Regierungskoalition eine Novellierung des Rechts der Sicherungsverwahrung konkret zum Ziel gesetzt hat, wird in diesem Zusammenhang sicherlich auch Gelegenheit bestehen, Ihre Vorschläge erneut zu diskutieren. Sie betreffen das Recht der Sicherungsverwahrung zwar nicht unmittelbar, wohl aber die generelle Frage des Umgangs mit womöglich weiterhin gefährlichen Straftätern. Dabei wird u. a. zu bedenken sein, dass ein Aus-

bau der Pflicht zur Begutachtung der Gefährlichkeit und Therapiebedürftigkeit eines Angeklagten grundsätzlich nur sinnvoll sein dürfte, soweit eine entsprechende Feststellung eine konkrete Rechtsfolge eröffnet. Zum anderen wird sich die Frage stellen, inwieweit ein erneuter Versuch in Richtung auf die im Jahr 1984 gescheiterte „Maßregelösung“ heute noch Erfolg verspricht, zumal die Länder aufgrund der nun immerhin gesetzlich bindenden „Vollzugslösung“ in den letzten Jahren deutliche Fortschritte beim Ausbau der Therapieplätze erzielen konnten, auch wenn diese sicherlich noch nicht ausreichen. Dennoch sehe ich Ihre Vorschläge als wichtige Denkanstöße für die weiteren Überlegungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Guller". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.